

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.02.2020**

Anlage 1

Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr in Euro
1. Baueinrichtungen		
1.1. Lagerungen v. Gegenständen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Baukräne, Arbeitsgeräten, Maschinen und Gerüste. Lagerung von Baumaterial je angefangener m ²	täglich	0,10 – 0,50 (m ²)
1.2. Aufstellen von Containern/Schuttmulden	täglich	1,00 – 5,00
2. Anlagen, Einrichtungen, Waren und Leistungen		
2.1. Automaten, Schaukästen und Werbeanlagen je angefangener m ²	jährlich	30,00 – 250,00 (m ²)
2.2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 – 7,50 (m ²) 5,00 – 15,00 (m ²)
2.3. Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für einen Warenverkauf oder andere gewerbliche Zwecke je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 – 15,00 (m ²) 7,50 – 30,00 (m ²)
3. Nutzung zu Werbezwecken		
3.1. Warenauslagen je angefangener m ²	jährlich	30,00 – 120,00 (m ²)
3.2. Werbeständer (Passantenstopper, etc..)	jährlich	300,00
3.3. Plakate, Tafeln, Schilder a) für Veranstaltungswerbung pro Plakat etc.	monatlich täglich	15,00 - 30,00 0,50 - 1,00
b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen	gebührenfrei	
3.4. Großflächenplakate	wöchentlich	100,00
3.5. Informationsstände	täglich	2,50 – 50,00
4. Nutzung für Außenbewirtschaftung pro m² genutzter Fläche.	Für die Dauer der Freischanksaison	3,00 – 12,00 (m ²)

5. Überbauungen (abhängig vom geltenden Bodenrichtwert)		
5.1. Stufen, Treppen, Sockel, Balkone, Erker usw. je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	50,00 – 1000,00 (m ²)
5.2. Licht- und Einwurfschächte je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	25,00 – 200,00 (m ²)
6. Sonnendächer und Markisen je angefangener m ² Grundfläche (ausgenommen Außenbestuhlung und Warenauslagen)	jährlich	10,00 – 150,00 (m ²)
7. Sonstige Sondernutzungen (Bsp. Straßenfest, etc..)	täglich monatlich	2,50 – 150,00 25,00 – 500,00

Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind Art und Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisinhabers.